



## Merkblatt

# Mobile Heizungen im Freien

(Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)

### Ausgangslage

Gemäss den Energievorschriften des Kantons Graubünden ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen sein.

### Zuständigkeit

Für die Herausgabe der Vignetten sind die Gemeinden zuständig.

### Varianten für den Erhalt einer Vignette

Variante 1 Der Betreibende kauft bei der Gemeinde eine oder mehrere Vignetten.

Variante 2 Der Betreibende bezieht bei der Gemeinde eine Vignette kostenlos, wenn er entweder

- aufzeigt, dass der direkt oder indirekt verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss eines mit Gas oder elektrisch betriebenen Gerätes nachweislich durch eine darauf spezialisierte Organisation (z.B. myclimate) kompensiert wird, oder
- belegt, dass der Stromverbrauch eines elektrisch betriebenen Gerätes durch den Bezug von mit erneuerbaren Energien produziertem Strom abgedeckt wird (Bescheinigung des Elektrizitätswerkes).

### Variante 1

Der Preis für eine Vignette beträgt **60 Franken**. Bei Geräten bis und mit einer maximalen Heizleistung von 14 Kilowatt (kW) ist je Gerät eine Vignette anzubringen. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind zwei Vignetten zum Gesamtpreis von 120 Franken anzubringen (bei über 28 kW maximale Heizleistung sind 3 Vignetten zum Gesamtpreis von 180 Franken notwendig etc.).

### Variante 2

Bei mit Gas oder elektrisch betriebenen Geräten ist pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich eine Tonne CO<sub>2</sub> zu kompensieren. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind zwei Tonnen CO<sub>2</sub> zu kompensieren (bei über 28 kW maximale Heizleistung sind 3 Tonnen CO<sub>2</sub> zu kompensieren etc.). Mindestens 20 Prozent der CO<sub>2</sub>-Kompensation hat im Inland zu erfolgen. Bei mit elektrischer Energie betriebenen Geräten ist es auch möglich den Nachweis zu erbringen indem belegt wird, dass pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich mindestens 4'500 Kilowattstunden (kWh) mit erneuerbaren Energien produzierter Strom bezogen wird (bei Geräten mit einer maximalen Heizleistung über 14 kW sind 9'000 kWh mit erneuerbaren Energien produzierter Strom zu beziehen etc.).

Die Gemeinden haben den Erlös der verkauften Vignetten einer Organisation zukommen zu lassen, welche auf die Kompensation von CO<sub>2</sub> spezialisiert ist.

### **Gültigkeit der Vignetten**

Die Vignette hat eine Gültigkeit von jeweils einem Jahr (1. September bis 31. August). Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode.

### **Strafbestimmungen**

Im Fall einer Nichtbeachtung der Vignettenpflicht ist die Gemeinde befugt, Sanktionen zu ergreifen bzw. Bussen auszusprechen (Art. 36 f. Energiegesetz des Kantons Graubünden).